# Satzung des Vereins SoLocal Energy e.V.

In der Fassung der Aktualisierung am 4.7.2024

## Präambel

Wir möchten mit SoLocal Energy zur globalen Klimawende von unten und zur Stärkung des Gemeinschaffens beitragen. Unsere Vision ist die nachhaltige Energieversorgung in Bürger*innenhand, um klimagerechte Energiedemokratie zu erreichen. Als Werte stützen uns dabei Solidarität, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Eigenverantwortung.

Um die Klimakrise zu begrenzen, ist eine rasche Energiewende zu 100% Erneuerbaren Energien aus Sonne, Wind & Co. nötig. Dabei spielen lokale, von Bürger*innen getragene Initiativen eine große Rolle. Gerade die Solarenergie ist für die Energiewende in den Städten zentral. Sie ist der wichtigste Baustein für eine dezentrale Energiewende in den Städten, die nicht den Monopolisten das Feld überlässt. Zudem kann dies auch den Anstoß geben für eine dezentralere und stärker an den Bedürfnissen der Menschen orientierte Solidarische Ökonomie.

Gegenwärtig gibt es weltweite Suchbewegungen, die Ansätze eines gemeinschaftsbasierten Wirtschaftens erproben mit Erneuerbaren Energien, solidarischer Landwirtschaft und einer globalen Solidarität. Der SoLocal Energy e.V. will über diese Alternativen aufklären und sie auch aktiv fördern. Dabei geht es nicht um ein „Zurück zur Natur“, sondern um die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und eine moderne Subsistenz. Gleichzeitig geht es um Kriterien für den Einsatz der sich immer weiter entwickelnden sanften Hochtechnologien. Diese können den Freiraum für eine solidarische gesellschaftliche Transformation schaffen. Ziel ist eine Balance zwischen Natur und Technik, in der die Menschen im Mittelpunkt stehen. Dafür braucht es eine Stärkung sozialer Bindungen im Nahbereich, Nachbarschaften spielen dabei also eine große Rolle. So wollen wir mit wertschätzender Kommunikation und Kooperation statt Kampf Win-Win-Situationen innerhalb des Vereins und mit Kooperationspartner*innen schaffen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SoLocal Energy.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Kassel.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Umwelt- und insbesondere des Klimaschutzes (§ 52 Absatz 2 Nr. 8 AO) und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 Absatz 2 Nr. 25 AO). Außerdem sind auch die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Absatz 2 Nr. 16 AO) und die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Absatz 2 Nr. 7 AO) weitere Vereinszwecke. Angestrebt ist ein Bezug von Bildung und Theorie zur gesellschaftlichen Praxis.
3. Die Satzungszwecke werden unter anderem verwirklicht durch
   a. die Initiierung und Begleitung bürgerschaftlicher Klimawendeprojekte in Nachbarschaften,
   b. Durchführung von praktischen Umweltschutzmaßnahmen mit Breitenwirksamkeit, insbesondere von Stadtteilarbeit im Bereich Energiewende,
   c. Schulungen, Beratungen, Praxisprojekte und Veranstaltungen zu klimafreundlicher Lebens- und Wirtschaftsweisen sowie entsprechender Technologien, insbesondere Solartechnik,
   d. Förderung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung,
   e. Förderung regionaler Versorgungsstrukturen, vor allem erneuerbare Energieerzeugung,
   f. Bildung und Öffentlichkeitsarbeit für Klima- und Umweltschutz,
   g. Weiterentwicklung und Verbreitung innovativer Energiewende-Konzepte unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit,
   h. Aufklärung über und Förderung von Projekten des gemeinschaftsbasierten Wirtschaftens und der Solidarischen Ökonomie,
   i. Zusammenarbeit und Bündnisse mit ähnlichen Initiativen zur Erreichung der Vereinszwecke,
   j. Förderung von Technik-Zugang für die Bevölkerung, u.a. durch Beratung und Zur-Verfügung-Stellung von Werkzeug und technischen Geräten,

   Die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit verstehen wir als Querschnittsaufgabe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erträge aus nicht steuerbegünstigten wirtschaftlichen Betätigungen sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Zur Förderung der gemeinnützigen Vereinszwecke kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Körperschaften gründen bzw. Anteile an weiteren Körperschaften erwerben.

5. Mittel des Vereins inklusive von Überschüssen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.Der Eintritt wird mit Aushändigung einer elektronischen Aufnahmeerklärung per Email wirksam.
2. Alle natürlichen Personen haben als Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Die Vertretung hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht besteht, wenn die vertretende Person persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss textlich mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Textform zuzustellen. Ausschlussgründe sind ausschließlich
   a. eine schwerwiegende Verletzung der Interessen des Vereins (z.B. missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, eine Verletzung, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährdet)
   b. eine erhebliche Säumnis bei den Mitgliedsbeiträgen
   c. eine schwerwiegende Störung des sozialen Miteinanders oder diskriminierendes Verhalten
6. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (an den Vorstand zu richtender Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Dies kann in Form von Geldbeiträgen, Arbeitsleistungen und Sachleistungen ausgestaltet werden. Die Höhe, Staffelung und Fälligkeit der ordentlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzt. Die Finanzordnung kann auch die Beitragsfreiheit für benachteiligte Mitglieder vorsehen.
10. Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Deren Höhe, Staffelung und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzt.
11. Der Vorstand kann Fördermitglieder aufnehmen. Regelungen zu deren Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren werden durch den Vorstand in der Finanzordnung festgelegt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Bei der Stellung eines Antrags auf eine Fördermitgliedschaft kann das Fördermitglied darauf verzichten, zu Mitgliederversammlungen eingeladen zu werden. Ansonsten gelten für Fördermitglieder die selben Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.
12. Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres regelt die Finanzordnung.
13. Für die Mitglieder besteht über ihre bereits geleisteten Beiträge hinaus keine Haftung mit ihrem Privatvermögen. Verpflichtende Sonderbeiträge oder Umlagen werden nicht erhoben.

## § 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ein erweiterter Vorstand kann gebildet werden.
2. Weitere beratende Organe und Arbeitsgruppen können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Vorstand kann, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, anschließend Mitglieder und Dritte in diese Organe und Arbeitsgruppen berufen.
3. Die satzungsgemäß gewählten, bestellten oder berufenen Amtsträger*innen des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder - können eine angemessene und übliche Vergütung für ihre Leistungserbringung erhalten. Die Mitgliederversammlung bestimmt angesichts der finanziellen Lage des Vereins den zulässigen Vergütungsumfang und beschließt das Anstellungsverfahren. Ein mit Amtsträger*innen geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der

vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle oder für projektbezogene Tätigkeiten ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder Mitglieder sowie Dritte zu beauftragen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis liegt bei dem Vorstand.
5. Einladungen und Protokolle für alle Organe des Vereins werden in Textform versendet. Die Schreiben gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein textlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
6. Alle Sitzungen inkl. der Mitgliederversammlung können auch ganz oder teilweise per Videokonferenz stattfinden.

## § 5 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (im Weiteren nur Vorstand genannt) leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Vereinsführung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer, in der Regel aber unbegrenzt vielen gleichberechtigten Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Jedes der Vorstandsmitglieder ist für den Verein einzeln vertretungsberechtigt.
3. Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörde verlangt werden oder solche redaktioneller Art kann der Vorstand einstimmig von sich aus vornehmen. Diese müssen jedoch den Mitgliedern baldmöglichst mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand haftet soweit rechtlich zulässig nicht persönlich für einfache und grobe Fährlässigkeit während seiner Tätigkeit, sofern kein Vorsatz vorliegt.
5. Der Vorstand kann sich einen Teamvertrag (bzw. Geschäftsordnung) geben, in der die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstände festgelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen. Vorstandsmitglieder und Bevollmächtigte haften im Rahmen von Nr. 4 nur für ihren eigenen Verantwortungsbereich.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange kommissarisch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl des Vorstandes durch eine Blockwahl ist zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahlantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
8. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. In diesem Fall vertreten die verbleibenden Mitglieder des Vorstands den Verein so lange nach innen und außen, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vereinsvorstand bestimmt wurde.
9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, tritt zunächst – sofern berufen – der erweiterte Vorstand zusammen. Ist auch dort keine Einigung möglich, wird eine Mitgliederversammlung einberufen.
10. Vorstandssitzungen können mithilfe agiler Methoden auch ganz oder teilweise per Telefon- oder Videokonferenz geführt werden. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt der Kollektivvertrag des Vorstands. Die Vorstandssitzungen werden in einer für alle Vorstandsmitglieder einsehbaren Form online ohne Unterschrift protokolliert.

## § 6 Erweiterter Vorstand

1. Bei Bedarf kann der Vorstand einen erweiterten Vorstand bilden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind automatisch Teil des erweiterten Vorstands. Über die Zahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB).
3. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen Fragen von hoher Bedeutung für den Verein.
4. Der Vorstand beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstands ein.
5. Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird den Mitgliedern textlich bekanntgegeben und muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes jederzeit widerrufen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand an alle Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufen. Weitere Beschlüsse können im Rahmen von Tischvorlagen unter Sonstiges eingebracht und gefasst werden.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder können auch textliche Beschlüsse ohne Versammlung (z.B. per E-Mail) fassen. In der textlichen Ankündigung des Beschlusses muss eine angemessene Frist genannt werden, bis zu der abgestimmt werden muss. Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bis Ablauf der Frist abgestimmt haben. Wenn ein Mitglied innerhalb der Frist die spätere Behandlung dieses Themas erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beantragt, findet kein textlicher Beschluss statt.
4. Die Sitzungsleitung übernimmt ein anwesendes Vorstandsmitglied. Sollte keines der Vorstandsmitglieder anwesend sein, wird eine Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Protokollführung wird von der Mitgliederversammlung per Zuruf bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar an andere Mitglieder. Jedes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
7. Angestrebt werden Konsensentscheidungen; Abstimmungen sollen nur nach Diskussion ohne Annäherung der Standpunkte stattfinden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht anderes in der Satzung festgelegt ist. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist mindestens eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet werden.
8. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nichts anderes festgelegt ist. Es kann ein Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a. Entgegennahme des Jahresberichts,
   b. Genehmigung des Haushaltsplans,
   c. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
   d. Fassung von Rahmenbeschlüssen zur allgemeinen Geschäftsführung des Vereins,
   e. Festlegung der Höhe, Staffelung und Fälligkeit der ordentlichen Mitgliedsbeiträge,
   f. Beauftragen einer Geschäfts- oder Kassenprüfung (durch ein oder mehrere Mitglieder ohne aktuelles Vorstandsamt oder Nicht-Mitglieder) und Festlegung des Prüf-Umfangs

g. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
h. Auflösung des Vereins.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben. Das Protokoll ist von der Protokollführung zu unterschreiben. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen an alle Vereinsmitglieder verschickt.
11. Ein etwaiger Widerspruch eines Vereinsmitglieds zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder deren Protokollierung ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Protokolls textlich an den Vorstand gerichtet einzulegen. Andernfalls ist das Protokoll der Versammlung als gültig angenommen.

## § 8 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
   a. Beschluss und Weiterentwicklung einer Finanzordnung (inkl. Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Förder-Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Regelungen zur Auslagenerstattung und der Vergütungsrahmen für Tätigkeiten der Organ- und Vereinsmitglieder). Für die Festlegung der Höhe, Staffelung und Fälligkeit der ordentlichen Mitgliedsbeiträge ist die Mitgliederversammlung zuständig.
   b. Beschluss und Weiterentwicklung einer Schlichtungsordnung,
   c. Beschluss und Weiterentwicklung einer Geschäftsordnung (Teamvertrag),
   d. weitere Ordnungen zur ordentlichen Vereinsführung.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

## § 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamts an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was dem Geist des Vereins entspricht. Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.